

**FESTE NIEDERLASSUNG BESTEHT AUCH OHNE EIGENE TECHNISCHE EINRICHTUNG
UND EIGENES PERSONAL**

Wir möchten Sie auf die individuelle verbindliche Auskunft des Finanzministers, erteilt vom Direktor der Finanzkammer Warschau am 23. Juni 2014 (Az.: **IPPP3/443-215/14-4/LK**) und auf die Entscheidung des Woiwodschaftsverwaltungsgerichts Warschau vom 15. Juni 2015 (Az.: **III SA/Wa 3332/14**) in demselben Fall aufmerksam machen. Es handelt sich dabei um die Feststellung der Voraussetzungen für das Bestehen einer festen Niederlassung im Sinne der USt-Regelungen.

Der Fall betraf eine finnische Gesellschaft – Hersteller von Booten. Sie will die in Polen gebauten Boote verkaufen. Dafür beabsichtigt sie, einen Vertragspartner aus Polen (hiernach: polnischer Hersteller) mit dem Bau der Boote zu beauftragen. Die Produktion erfolgt mithilfe der Komponenten, die Eigentum der Gesellschaft sind und die sie in Polen und im Ausland gekauft hat sowie der Komponenten, die Eigentum des polnischen Auftragsherstellers sind. Der polnische Hersteller stellt das Personal und die Anlagen für die Bootsherstellung bereit.

Die fertigen Boote sind Eigentum der Gesellschaft und sie werden von dem polnischen Hersteller auf seinem eigenen Lagerplatz gelagert.

Die Gesellschaft wird in Polen auf Dauer keine Bestände besitzen, d.h. keine Gebäude, Maschinen, Anlagen und Mitarbeiter. Das alles gehört ihren Vertragspartnern. Die Gesellschaft hat keine konkreten Pläne in Bezug auf ihre Tätigkeitsdauer in Polen (das ist durch die Geschäftsfaktoren bedingt, z.B. die Kooperation mit den wichtigsten Geschäftspartnern).

Alle strategischen Entscheidungen bzgl. der Produktion und des Verkaufs werden von der Geschäftsführung und den ermächtigten Mitarbeitern der Gesellschaft in Finnland getroffen.

Aufgrund dieses Sachverhalts hat die Gesellschaft beim Finanzministerium eine Bestätigung beantragt, dass sie keine feste Niederlassung in Polen besitzt. Das Finanzministerium hat jedoch festgestellt, **dass obwohl sie keine eigene technische Einrichtung und kein eigenes Personal in Polen hat, wird sie eine feste Niederlassung in Polen besitzen.**

Die Gesellschaft hat diese verbindliche Auskunft beim Woiwodschaftsverwaltungsgericht (WVG) angefochten. Das WVG bekräftigte jedoch den Standpunkt des Finanzministeriums und stellte fest, dass es für die Entstehung einer festen Niederlassung im Sinne des Art. 44 der MwSt-Richtlinie nicht notwendig ist, eigene technische Einrichtung und eigenes Personal einzusetzen. Die Nutzung der Bestände eines anderen Unternehmens ist dafür ausreichend (das Urteil des WVG ist nicht rechtskräftig).

Das ist nicht die erste verbindliche Auskunft dieser Art in letzter Zeit.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51

Biuro w Warszawie

Budynek CENTRAL Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.